

Ehrungsordnung für den Handballverband Westfalen e.V.

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ehrenmitgliedschaft
- § 3 Auszeichnungen
- § 4 Ehrennadel in Bronze mit Urkunde
- § 5 Ehrennadel in Silber mit Urkunde
- § 6 Ehrennadel in Gold mit Urkunde
- § 7 Erinnerungsmedaille in Gold
- § 8 Ehrenplakette
- § 9 Anträge
- § 10 Verleihung
- § 11 Widerruf von Ehrungen
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Personen und Organisationen, die sich um den Aufbau und die Entwicklung des Handballsportes im Handballverband Westfalen verdient gemacht haben, können durch den HVW ausgezeichnet werden. Langjährige Vereinsmitgliedschaft allein oder ausschließliche Tätigkeit als Spieler/Spielerin begründet eine solche Auszeichnung nicht.

§ 2 Ehrenmitgliedschaft

Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten und zum Ehrenmitglied des HVW richtet sich nach den Bestimmungen des § 9 der Satzung des HVW

§ 3 Auszeichnungen

Der Handballverband Westfalen verleiht:

Ehrennadel in Bronze mit Urkunde
Ehrennadel in Silber mit Urkunde
Ehrennadel in Gold mit Urkunde.

Erinnerungsmedaille in Gold.

Ehrenplakette

§ 4 Ehrennadel in Bronze mit Urkunde

Die Ehrennadel in Bronze mit Urkunde wird verliehen, wenn insgesamt eine nachweisbare Tätigkeit als Mitarbeiter im Verein, Schiedsrichter, Instanzenmitglied und aktiver Spieler von 10 Jahren vorliegt.

Das Mindestalter der zu Ehrenden beträgt 25 Jahre.

§ 5 Ehrennadel in Silber mit Urkunde

Die Ehrennadel in Silber mit Urkunde wird verliehen, wenn insgesamt eine nachweisbare Tätigkeit als Mitarbeiter im Verein, Schiedsrichter, Instanzenmitglied und aktiver Spieler von 15 Jahren vorliegt.

Das Mindestalter der zu Ehrenden beträgt 30 Jahre.

§ 6 Ehrennadel in Gold mit Urkunde

Die Ehrennadel in Gold mit Urkunde wird in besonderen Fällen auf Antrag und nach Beschluss durch das Präsidium an Personen verliehen, die sich an berufener Stelle um die Förderung des Handballsports und die Belange des HVW besonders verdient gemacht haben.

Die Verleihung setzt in der Regel den Besitz der Silbernen Ehrennadel des HVW seit mehr als drei Jahren voraus.

Die Ehrennadel in Gold wird in der Regel auf dem Verbandstag des HV Westfalen verliehen. Sie kann in Ausnahmefällen auch an einem anderen Ort gemäß § 10 überreicht werden.

§ 7 Erinnerungsmedaille in Gold

Die Erinnerungsmedaille in Gold kann verliehen werden an

7.1 Spielerinnen und Spieler, die den Handballverband Westfalen mehr als 25 mal vertreten haben oder in Repräsentativspielen des DHB mehr als 20 mal eingesetzt wurden.

7.2 Schiedsrichter, die zu Spielen über den Handballverband Westfalen hinaus mehr als 50 mal eingesetzt wurden.

7.3 Personen auf Antrag einer Instanz, die an berufenen Stellen den Handballsport in Westfalen fördern und unterstützen.

§ 8 Ehrenplakette

Die Ehrenplakette des HVW wird an Personen oder Organisationen verliehen, die sich um die Entwicklung und Förderung des Handballs im Bereich des HVW langjährig außergewöhnliche Verdienste erworben haben.

Außerdem an Handballabteilungen und Vereinen zu besonderen Anlässen.

Die Überreichung der Ehrenplakette erfolgt in der Regel durch den Präsidenten des HVW selbst oder zumindest durch einen seiner Vizepräsidenten.

§ 9 Anträge

Anträge auf Verleihung der Ehrennadel mit Urkunde können gestellt werden von

- 9.1 den Vorsitzenden der Vereine für ihre Mitglieder
- 9.2 den Vorsitzenden der Kreise für ihre Mitarbeiter
- 9.3 den Vorsitzenden der Bezirke für ihre Mitarbeiter
- 9.4 den Mitgliedern des Präsidiums

Anträge zu 9.1 sind über den zuständigen Kreis einzureichen und von diesem mit einer Stellungnahme versehen an die Geschäftsstelle des HVW zu richten.

Anträge zu 9.2 und 9.3 sind von den jeweiligen Vorsitzenden direkt an die Geschäftsstelle des HVW zu richten.

Anträge auf Verleihung einer Ehrennadel mit Urkunde in Bronze und Silber müssen mindestens zwei Monate vor dem Verleihungsdatum und Anträge auf Verleihung der Ehrennadel mit Urkunde in Gold müssen mindestens drei Monate vor dem Verleihungsdatum bei der Geschäftsstelle des Handballverbandes Westfalen vorliegen.

Für jeden Antrag ist eine Bearbeitungsgebühr gemäß Festlegung in der Gebührenordnung des HVW zu entrichten. Die jeweiligen Kosten trägt der Verein oder die Instanz des Antragstellers.

Die Auszeichnungen nach § 7 und § 8 erfolgen ohne Antrag von Amts wegen.

Die Geschäftsstelle des HVW führt ein Antrags- und Auszeichnungsregister.

§ 10 Verleihung

Über die Verleihung der Ehrennadeln in Bronze und Silber mit Urkunden entscheidet das geschäftsführende Präsidium, über die Ehrennadel in Gold mit Urkunde das Präsidium des HV Westfalen, dessen Entscheidung endgültig und nicht anfechtbar ist.

Die Überreichung der Ehrennadeln mit Urkunde erfolgt auf dem Verbandstag des HVW, den Kreis- oder Bezirkstagen oder einer vom Antragsteller genannten Veranstaltung in einem dem Anlass angepassten würdigen Rahmen.

Die Überreichung der Erinnerungsmedaillen und der Ehrenplaketten soll nach Möglichkeit bei einer Veranstaltung in einem dem Anlass würdigen Rahmen oder aber auf den Kreis-, Bezirks- oder Verbandstagen erfolgen.

§ 11 Widerruf der Ehrungen

Das Erweiterte Präsidium des HV Westfalen kann bei schweren Vergehen auf Antrag des Präsidiums eine Verbandsauszeichnung widerrufen, wenn der Betroffene sich der Ehrung als unwürdig erwiesen hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung ist am 01.11.2014 vom Erweiterten Präsidium des HV Westfalen beschlossen worden und tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ehrenordnung des HV Westfalen außer Kraft.

